

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke"
in der Stadt Bassum und in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz,
vom 18.12.2017**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Östliche Syker Geest“. Es erstreckt sich im Landkreis Diepholz von Nienhaus in der Stadt Bassum bis Scholen in der Samtgemeinde Schwaförden. Das Schutzgebiet besteht aus Fließgewässerabschnitten des Klosterbaches sowie den umliegenden Wäldern und Moorbereichen.

Das NSG "Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke" besteht im Wesentlichen aus der Niederung des Klosterbaches und den angrenzenden Wald- und Moorlebensräumen. Die Niederung ist durch Flottsande geprägt, die einer lehmigen Grundmoräne aufgelagert sind. Durch diesen Stauwassereinfluss bildeten sich Niedermoorauflagen. Der Klosterbach ist ein naturnaher, sommerwarmer Niederungsbach mit begleitenden Erlenwäldern. Charakteristisch sind hier die noch heute vereinzelt vorhandenen Mäander. Andere Gewässerabschnitte sind leicht begradigt. In der Regel ist der Klosterbach ca. 1 bis 2 m breit, mit langsam bis relativ rasch fließendem, nährstoffreichem, klarem Wasser und vorwiegend sandigem Grund.

Das Bachtal ist geprägt durch zahlreiche auentypische Strukturen und den dort vorkommenden Lebensräumen wie beispielsweise Erlen-Eschen-Auwälder, Erlen-Bruchwald mit Quellbereichen, Stillgewässer sowie feuchte Hochstaudenfluren und Feuchtgrünland. Verschiedene Waldgesellschaften, die durch Buche und Eiche sowie eine teilweise ausgeprägte Krautvegetation geprägt sind, stehen auf den trockeneren Standorten. Auf Teilflächen sind alte Wald- und Strauch-Baum-Wallhecken prägend. Im südlichen Teil des Gebietes, dem Quellbereich des Baches, haben sich Hochmoore gebildet, die in den Randbereichen in Niedermoores übergehen. Hierbei handelt es sich um Reliktbestände der früher in diesem Naturraum vorherrschenden Moore. Diese wurden teilweise entwässert und abgetorft. In den nassen, regenerierten Torfstichen finden sich Moorbüschel und Übergangsschwingrasenmoore.

Das Gebiet des ehemaligen NSG „Schlattbeeke“ liegt in der Gemarkung Wedehorn, etwa 5 km südlich der Stadt Bassum. Hierbei handelt es sich um ein Seitental des Klosterbaches mit dem periodisch wasserführenden „Wasserzug aus der großen Heide“, der Talau und deren angrenzende, teilweise mit Wald bestockte Bereiche.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:45.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten „Landwirtschaftliche Nutzung“ und „Forstwirtschaftliche Nutzung“ im Maßstab 1:10.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Stadt Bassum und der Samtgemeinde Schwaförden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 280 „Geestmoor und Klosterbachtal“ (DE 3118-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die

Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 450 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Wiederherstellung und Erhaltung einer von Überschwemmungsdynamik geprägten Bachniederung mit dem naturnah strukturierten Klosterbach und seinen naturnahen bis natürlich verlaufenden Zuläufen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung niedermoortypischer Biotopkomplexe wie Stillgewässer mit entsprechender Uferzonierung, feuchte Hochstaudenfluren, Seggenriede und Röhrichte, auch als Lebensraum für Amphibien, wie Moorfrosch (*Rana arvalis*), sowie seltene Pflanzenarten, wie Knorpelkraut (*Illecebrum verticillatum*),
 3. die Erhaltung und Entwicklung verschiedener vom Wasser geprägten Waldgesellschaften in enger und mosaikartiger Verzahnung, unter anderem aus Erlen-Eschen-Auwäldern, Erlen-Eschen-Bruchwäldern mit quelligen Bereichen und dem dort stockenden Erlen-Eschen-Quellwald als Lebensraum seltener Pflanzenarten, wie Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Walzen-Segge (*Carex elongata*), Etagenmoos (*Hylocomium splendens*), Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Sumpf-Farn (*Thelypteris palustris*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*),
 4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Geestmoores mit seinem Mosaik aus Anmoor- und Übergangsmoorstandorten, Schwingrasen, Feuchtgebüschen sowie Birken-Kiefern-Bruchwäldern und Birken-Kiefern-Moorwäldern, unter anderem als Lebensraum von Libellen, wie der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie seltenen Pflanzenarten, wie Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Rundblättrigem Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*),
 5. die Erhaltung der alten Wald-Wallhecken sowie der Strauch-Baum-Wallhecken mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
 6. die Erhaltung der kleinflächigen Eichen- und Buchenwälder am Talrand,
 7. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, mesophilem Grünland im Komplex mit Feuchtgrünland und extensivem Weidegrünland,
 8. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 9. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
- (2) Das NSG gem. § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Geestmoor und Klosterbachtal“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91D0* Moorwälder
als naturnahe, strukturreiche Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Daneben kommen natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur vor. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus den lebensraumtypischen Hauptbaumarten Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) mit einem hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz. Im Unterwuchs besteht der Wald

aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere mit Glockenheide (*Erica tetralix*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) an trockenen Standorten mit Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Mooschicht.

- b) 91E0* Auenwälder mit Erlen, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder mit den lebensraumtypischen Hauptbaumarten Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) allen Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt. Die Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, autochthonen und lebensraumtypischen Baumarten zusammengesetzt. Der Auenwald besteht aus einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen, autotypischen Habitatstrukturen (Altgewässer in verschiedenen Verlandungsstadien, feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie dem Kriechenden Günsel (*Ajuga reptans*), der Winkel-Segge (*Carex remota*), dem Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) und dem Kleinen Baldrian (*Valeriana dioica*).

2. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen Verlauf und abschnittsweise naturnahem Auenwald und beidseitigem Gehölzsaum mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, wie Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris*).
- b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren auf mehr oder weniger nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichtern an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern und stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Mädesüß (*Filipendula ulmaria*).
- c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u.a. mit torfmoosreichen Seggenrieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit Moorwäldern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie Schnabel-Segge (*Carex rostrata*). In Folge von Sukzession kann es zur Entwicklung von Moorwäldern (91D0*) kommen, deren Aufwuchs zugunsten der Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) unterbunden wird.
- d) 9110 Hainsimsen-Buchenwald
als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Hauptbaumart ist die Rotbuche (*Fagus sylvatica*). Phasenweise sind auf Teilflächen weitere lebensraumtypische Baumarten wie Stieleiche (*Quercus robur*) oder Sandbirke (*Betula pendula*) beigemischt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten, wie Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).
- e) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche
als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Hauptbaumart ist die Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Beigemischt sind unter anderem Sandbirke (*Betula pendula*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Buche (*Fagus sylvatica*) und auf nassen, nährstoffreicheren Standorten Erle (*Alnus glutinosa*). In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) ausgeprägt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in

stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte, wie Stech-palme (*Ilex aquifolium*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) sowie an feuchteren Standorten Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes und Fördermaßnahmen unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen sowie wild lebende Tiere zu fangen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen,
 4. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Moore, Heiden, Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen,
 5. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 7. Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,
 8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
 11. bauliche Anlagen aller Art sowie ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 12. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 13. innerhalb des NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) ¹zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde. ²Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten ist keine vorherige Zustimmung erforderlich,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebiets für Freizeitaktivitäten auch außerhalb der Wege in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. die Versorgung (Tränken) des Weideviehs,
5. die mit der der Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Karte „Landwirtschaftliche Nutzung“ dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, ausgenommen hiervon ist die Nutzung der Bereiche mit Hochstaudenfluren und Röhrichten, sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der mit Kreuzschraffur dargestellten Ackerfläche ohne Veränderung der Bodengestalt,
2. die Umwandlung der mit Kreuzschraffur dargestellten Ackerfläche in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 4 Buchstaben a) bis d),
3. ohne Umwandlung der Grünlandflächen in Ackernutzung und ohne Ackerzwecknutzung auf den in der Karte eng schraffiert dargestellten Dauergrünland (DGL I) Flächen,
4. die Nutzung der grau unterlegt dargestellten Dauergrünlandflächen (DGL II),
 - a) ohne den flächenhaften Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung;
5. die Nutzung der mit einem Punktraster dargestellten Dauergrünlandflächen (DGL III) zusätzlich zu Nummer 4
 - a) ohne Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Über- oder Nachsaaten vorzunehmen,

- c) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm oder Substraten aus Biogasanlagen;
6. die Nutzung der schraffiert dargestellten Dauergrünlandflächen (DGL IV)
- a) ohne Grünlanderneuerung, eine Nachsaat als Übersaat ist möglich,
 - b) ohne maschinelle Bodenbearbeitung im Zeitraum vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - c) ohne Düngung,
 - d) ohne Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel,
 - e) ohne Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres;
7. die Mahd von Hochstaudenfluren und Röhrichten vom 15. September bis Ende Februar eines jeden Jahres mit maximal 50% der lokalen Fläche,
8. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
9. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
10. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
11. Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. Ordnung und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Für den Abschnitt des Klosterbaches zwischen Cantruper Straße (K5) und Witten Damm, mit Vorkommen des LRT 3260, zusätzlich nach folgenden Vorgaben:
1. ohne den Einsatz einer Grabenfräse,
 2. Grund- und Sohlräumung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. Verzicht auf eine durchgehende Böschungsmahd und Entkrautung; stattdessen nur einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise und bei Entkrautung auch in Form einer Mittelrinne,
 4. Uferbefestigungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde. Ausgenommen sind Instandsetzungsmaßnahmen bereits bestehender Uferbefestigungen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben
- I. auf den in der Karte „Forstwirtschaftliche Nutzung“ in Kreuzschraffur dargestellten Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
1. die bevorzugte Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften mit Erlen, Eschen, Eichen und Buchen sowie Kiefern und Birken als vorherrschende Hauptbaumarten,
 2. die Holzentnahme einzelstamm- bis horstweise, Fichten und Hybridpappeln dürfen flächig entnommen werden,
 3. die flächige Entnahme absterbender Bestände mit anschließender Wiederaufforstung gemäß Nr. 1 einschließlich erforderlicher Entwässerungsmaßnahmen zum Erhalt des Waldes mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die Bewirtschaftung ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen und stehendem starken Totholz; Windwurfteiler sind soweit wie möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen,

5. die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus Forstschutzgründen mit vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 6. ohne Einsatz von Kalkungsmitteln in Waldgesellschaften, die durch Erlen und Eschen gebildet werden,
 7. ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- und sonstige Meliorationsmaßnahmen,
- II. auf den in der Karte „Forstwirtschaftliche Nutzung“ dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, angenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material (basenarme Sande und Sandsteine) pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 12. auf Moorstandorten eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
- III. auf den in der Karte „Forstwirtschaftliche Nutzung“ dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder bei Fehlen von Altholz entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 2. bei künstlicher Verjüngung
 - a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
- IV. auf den in der Karte „Forstwirtschaftliche Nutzung“ dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- (6) Freigestellt ist die Bewirtschaftung der in der Karte „Forstwirtschaftliche Nutzung“ in Schrägschraffur dargestellten Waldflächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten ohne Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) gemäß dem Erl. des ML vom 27.02.2013 (Nds. MBl. S. 214).

- (7) Auf dem in der Karte „Forstwirtschaftliche Nutzung“ in Schrägschraffur dargestellten Teilbereich des Flurstückes 155/1, Flur 9, Gemarkung Wedehorn, gelten die Grundsätze der langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) gemäß dem Erl. des ML vom 27.02. 2013 (Nds. MBl. S. 214) als naturnaher Wirtschaftswald.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung innerhalb der Ufer- und Gewässerbereiche des Klosterbaches und an den rechtmäßig bestehenden Teichen unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.
- (9) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen)
3. sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

- (10) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (11) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (12) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 10 erteilt wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt. Hierzu zählen insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie
 - a) die Renaturierung der Moorstandorte,
 - b) die Renaturierung der Gewässer,
 - c) die Anlage von Gewässerrandstreifen,
 - d) die Entbuschung von Röhricht und Hochstaudenfluren,
 - e) der Umbau von nicht dem Schutzzweck entsprechenden Waldbeständen,
 - f) der Erhalt der alten Wald- und Strauch-Baum-Wallhecken,
 - g) die Entfernung des Moorwaldes (LRT 91D0*), der durch Sukzession auf dem Übergangs- und Schwingrasenmoor (LRT 7140) aufwachsen kann,
 - h) die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) freiwillige Vereinbarungen, im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 - d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG,
 - e) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 9 dieser Verordnung, vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 10 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 9 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 10 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geestmoor-Klosterbachtal“ vom 18.08.2009 (Nds. MBl. Nr. 34/2009 vom 26.08.2009, S. 768) und die über das Naturschutzgebiet „Schlattbeeke“ vom 08.12.1998 (Abl. RBHan. 1998/Nr. 27 vom 23.12.1998, S. 828) außer Kraft. Außer Kraft treten auch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mühlenbach-Wedehorner Holz“ vom 03.06.1969 (Reg. Amtsbl. 13/1969 vom 25.06.1969, S. 180), die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Totenbruchsmoor“ vom 26.09.1968 (Reg. Amtsbl. vom 16.10.1968, S. 384) und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kleine Aue“ vom 24.02.1969 (Reg. Amtsbl. 6/1969 vom 19.03.1969, S. 83) für die in diesem Naturschutzgebiet liegenden Bereiche.

Diepholz, den 18.12.2017
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat